

Bericht für die Zeit vom 1. Mai 2019 bis 31. Oktober 2019

Gesetzgebung

Neue europäische Urheberrechtsrichtlinie

Am 17. April 2019 wurde die neue EU-Urheberrechtsrichtlinie beschlossen.¹ Sie war vor allem wegen der Diskussion um Upload-Filter für Onlineplattformen wie Youtube und wegen eines neuen Leistungsschutzrechts für Presseveröffentlichungen in der Öffentlichkeit hoch umstritten. Den Protagonisten der Reform wurde vorgeworfen, das Internet als freies Kommunikationsmedium für Jedermann zu zerstören. Dagegen wurde argumentiert, dass ein im Bereich des geistigen Eigentums zu unreguliertes Internet eine existenzielle Gefahr für Künstler und Medienschaffende sei und dass zur Sicherung auskömmlicher Einnahmen auf ein hohes Schutzniveau im Netz nicht verzichtet werden könne. Neben den beiden genannten Themen war auch noch die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung bei den Ausschüttungen der VG Wort ein weiterer, in der Öffentlichkeit umstrittener Inhalt der Richtlinie. Daneben gibt es aber auch noch etliche andere, vor allem für die Arbeit von Bibliotheken bedeutsame Inhalte, die kaum umstritten waren bzw. in der öffentlichen Diskussion praktisch nicht vorkamen. Da die Vorgaben der Richtlinie nach ihrem Art. 29 Abs. 1 bis zum 7. Juni 2021 umgesetzt werden müssen, dürften die dort zu findenden Bestimmungen und Regelungsspielräume die sicher schon bald einsetzende Debatte um ein angemessenes Urheberrecht im Bibliothekswesen maßgeblich bestimmen. Es lohnt sich daher, einen näheren Blick auf die gesamte Richtlinie zu werfen.

Zunächst ist der für die neue Richtlinie häufig zu hörende Name »Urheberrechtsrichtlinie« etwas missverständlich. Zwar stimmt es, dass sich die Richtlinie mit

dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten beschäftigt, doch enthält sie keine systematische Regelung der Materie, vielmehr einen bunten Strauß sehr verschiedener Themen, sodass ihre offizielle Bezeichnung, die sich auf das »Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt« (Digital Single Market) bezieht, passender ist. Nachfolgend wird daher abgekürzt von der DSM-RL gesprochen, wie es auch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion üblich ist.

Die DSM-RL beginnt mit 86, teilweise recht ausführlichen Erwägungsgründen (ErwGr.). Sie gehören zwar nicht zum Verfügungsteil und sind insoweit keine Rechtsnormen im eigentlichen Sinne, gleichwohl sind sie Bestandteil der Richtlinie. Sie haben den Status einer amtlichen Begründung und sind für die Auslegung der Richtlinie von erheblicher praktischer Bedeutung. Die einzelnen Erwägungsgründe sind in der Reihenfolge der Artikel im Verfügungsteil angeordnet, sodass die für die jeweiligen Artikel einschlägigen Gründe leicht zu finden sind. In ihrem Verfügungsteil besteht die Richtlinie aus 32 Artikeln.

Die ersten beiden Artikel regeln den **Anwendungsbereich** und enthalten **Begriffsbestimmungen**. Nach Art. 2 Nr. 1 DSM-RL können sich Bibliotheken von Forschungsorganisationen, wozu auch die Hochschulen gerechnet werden, auf für diese gedachte Bestimmungen berufen. Hierzu passt übrigens ErwGr. 8, wonach bei Bibliotheken im Zusammenhang mit ihrem Bestand von eigenen Forschungsaktivitäten die Rede ist. Nach Art. 2 Nr. 3 DSM-RL sind öffentlich zugängliche Bibliotheken zusammen mit den Museen, den Archiven sowie den Einrichtungen des Film- und Tonerbes auch »Einrichtungen des Kulturerbes«. Art. 2 Nr. 4 S. 2 DSM-RL bestimmt, dass Periodika für wissenschaftliche oder akademische Zwecke, wozu auch Wissenschaftsjournale

gehören sollen, keine Presseveröffentlichungen im Sinn der Richtlinie sind. Art. 2 Nr. 6 DSM-RL nimmt wissenschaftliche und bildungsbezogene Repositorien sowie nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien von den Vorschriften über Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten aus.

Nach diesen allgemein gehaltenen Artikeln folgen nun die einzelnen Regelungskomplexe, die nachfolgend der Reihe nach kurz vorgestellt werden:

Art. 3 und 4 DSM-RL enthalten verpflichtende Schrankenbestimmungen für **Text und Data Mining (TDM)**. Dabei wird zwischen TDM zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Forschungsorganisationen oder Einrichtungen des Kulturerbes, das in Art. 3 DSM-RL geregelt ist, und TDM für sonstige Zwecke in Art. 4 DSM-RL unterschieden. Der in Art. 3 DSM-RL behandelte Regelungskomplex ist im deutschen Recht in § 60d UrhG schon vorgesehen. Allerdings sind, was den konkreten Kreis der Begünstigten sowie die Aufbewahrung von Datenmaterial angeht, einige Anpassungen nötig. Da die DSM-RL insbesondere die Infococ.-Richtlinie aus dem Jahr 2001 (RL 2001/29/EG) nach Art. 1 Abs. 2 DSM-RL unberührt lässt, dürften einige weitergehende Bestimmungen im deutschen Recht wie etwa zur Erstellung des Korpus sowie zur Arbeit in einer virtuellen Forschungsumgebung, die in Art. 3 DSM-RL nicht angesprochen werden, weitergelten können. Gänzlich neu zu regeln ist das TDM in sonstigen Fällen, wozu auch kommerzielle Anwendungen sowie die Forschung von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu rechnen sind, die keiner Forschungseinrichtung angehören.

Art. 5 DSM-RL regelt **elektronische Semesterapparate** und virtuelle Lernumgebungen. Die Vorgaben der Richtlinie sind in § 60a UrhG schon weitgehend enthalten. Allerdings erlaubt die Richtlinie explizit einen Lizenzvorbehalt für Bildungsmedien, sodass die in der Vergangenheit sehr umstrittene Frage, ob die in Deutschland schon bestehende Schulbuchausnahme auch auf Lehrbücher für den Hochschulgebrauch ausgedehnt werden soll, sicher wieder intensiv diskutiert werden wird. Die Richtlinie spricht in Art. 5 Abs. 2 DSM-RL allerdings nur von einem Lizenzvorrang. Das derzeit im deutschen Recht bestehende Verbot der Nutzung von Schulbüchern dürfte nach dem in ErwGr. 23 explizit formulierten Harmonisierungswillen des Richtliniengebers wohl nicht mehr zu halten sein. Ein Verbot der Nutzung von Lehrbüchern für die Hochschullehre, das in der Vergangenheit in Deutschland immer wieder von den Verlagen gefordert worden ist, ist damit ebenfalls vom Tisch.

Für Zwecke der **Bestandserhaltung von Sammlungsgegenständen** der Kulturerbeinrichtungen gestattet Art. 6 DSM-RL die für die Erhaltung notwendigen Vervielfältigungen. Nach ErwGr. 27 sind dabei ausdrücklich auch redundante Vervielfältigungen und alle übrigen

technisch erforderlichen Verfahren inbegriffen. Im deutschen Recht ist eine entsprechende Regelung bereits in § 60e Abs. 1 UrhG für die Bibliotheken enthalten, die über § 60f UrhG auch für die übrigen Kulturerbeinrichtungen gilt.

Nach Art. 7 DSM-RL sind die in Art. 3, 5 und 6 genannten Erlaubnisse vertraglich nicht abdingbar und stellen insoweit **zwingendes Recht** dar. Dieser Regelungsansatz ist im deutschen Recht für die neuen Bildungs- und Wissenschaftsschranken bereits in § 60h UrhG zu finden. Alle bisher genannten Schranken, also auch das TDM in sonstigen Fällen nach Art. 4 DSM-RL sind verbindlich und sind in jedem Mitgliedstaat umzusetzen.

Betrachtet man die ersten drei Regelungskomplexe der Richtlinie, so enthalten sie aus deutscher Perspektive wenig Neues. Der Anpassungsbedarf im deutschen Recht wird daher überschaubar sein. Allerdings ergibt sich aus der neuen Richtlinie, dass die umfassende Befristung aller Bestimmungen der durch das UrhWissG eingeführten Bildungs- und Wissenschaftsschranken in § 142 Abs. 2 UrhG teilweise europarechtswidrig ist, da etliche dieser Bestimmungen nunmehr gemeinschaftsweit verpflichtend gemacht worden sind, wie etwa die Bestimmungen zum TDM oder zu den elektronischen Semesterapparaten. Insoweit dürfte die Richtlinie die Evaluationsdebatte um die neuen Schranken im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht unerheblich beeinflussen, denn dort, wo die Richtlinie verbindliche Vorgaben macht, ist kein Raum mehr für Änderungen und Evaluationen.

Der wohl interessanteste Regelungskomplex der Richtlinie findet sich in Art. 8 bis 11 DSM-RL. Dort sind Bestimmungen über **vergriffene Werke** zu finden. Sie sollen digitalisiert und online verfügbar gemacht werden. Eine solche Regelung gibt es zwar schon für vor 1966 erschienene Werk in §§ 51 f. VGG, doch war sie wegen einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2016 (Az. C-301/15) in einem französischen Verfahren fraglich geworden.² Im Gegensatz nämlich zu den Schrankenbestimmungen für verwaiste Werke erforderten die Bestimmungen über vergriffene Werke kaum Rechercheaufwand und wurden von der Praxis entsprechend gut angenommen. Der EuGH sah aber auch für vergriffenen Werke die Notwendigkeit, vorher die Rechteinhaber zu kontaktieren, was das praktische Aus für diese Form der retrospektiven Digitalisierung bedeutet hätte. Durch die neuen Bestimmungen in der Richtlinie wird es dazu nicht kommen. Zur Nutzung vergriffener Werke sieht die Richtlinie ein zweistufiges System vor. Sie bevorzugt zunächst die Einräumung von Lizenzen durch Verwertungsgesellschaften, sofern sie repräsentativ für die jeweilige Werkart sind. Gibt es eine solche Verwertungsgesellschaft nicht, kann dann eine Schrankenbestimmung die Digitalisierung und Online-Stellung regeln.

Interessant im Vergleich zum deutschen Recht ist, dass vergriffene Werke auch nach dem Erscheinungsjahr 1965 in den Regelungsbereich einbezogen werden können. Als vergriffenes Werk sollen nach ErwGr. 37 auch unveröffentlichte Werke gelten, was für Archivalien nach Ablauf der Schutzfrist relevant sein dürfte. Positiv zu würdigen ist, dass der Richtlinienggeber die Einrichtungen des Kulturerbes von fruchtlosen und sinnfreien Nachforschungen freistellen will; ErwGr. 38 enthält hier sehr vernünftige und praxistaugliche Aussagen. Für die Digitalisierung von Kulturgut sind die Art. 8 bis 11 DSM-RL ein großer Schritt nach vorn. Es steht zu erwarten, dass die wegen überspannter Nachforschungsanforderungen konzeptionell verunglückte Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke (2012/28/EU) durch die neuen Bestimmungen praktisch bedeutungslos wird. Angesichts der monströsen Bürokratieranforderungen, die den Bibliotheken in Gestalt der sorgfältigen Suche nach Rechteinhabern auferlegt wurden, ist das sehr zu begrüßen.

Art. 12 DSM-RL sieht die Einführung **kollektiver Lizenzen** vor, die repräsentative Verwertungsgesellschaften auch für solche Werke erteilen können, deren Rechteinhaber sie nicht vertreten. Solche kollektiven Lizenzen könnten die Arbeit von Bibliotheken in Zukunft erheblich erleichtern. Bislang musste für neue Dienstleistungen, sofern sie sich nicht in den jeweiligen Schrankenbestimmungen abbilden ließen, immer der Gesetzgeber bemüht werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dieser Weg extrem langsam, mühevoll und vom Ausgang her oft sehr ungewiss ist. Künftig könnten für solche Nutzungen im Dialog mit Interessenträgern passende Lizenzen geschaffen werden. Die neuen kollektiven Lizenzen könnten einen Paradigmenwechsel in der Urheberrechtspolitik für die Bibliotheken bedeuten und hoffentlich auch zu einer Versachlichung in der Debatte um angemessene Regelungen beitragen. Dieser Teil der neuen Richtlinie dürfte in Zukunft für die Arbeit der Bibliotheken der wohl spannendste werden.

Art. 13 DSM-RL betrifft die **Nutzung audiovisueller Werke** durch Videoabrufdienste und ist für Bibliotheken praktisch nicht relevant.

Etwas unklar ist die bibliothekarische Bedeutung von Art. 14 DSM-RL. Danach sollen **Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken** der »bildenden Kunst« nicht mehr durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt sein. Abbildungen gemeinfreier Werke sollen selbst ebenfalls gemeinfrei sein. Inwieweit diese Regeln auch auf Bibliotheksscans Anwendung finden können, ist fraglich. Handschriften mit Buchmalerei könnte man wohl noch der bildenden Kunst zuschlagen, Digitalisate von Druckschriften ohne Abbildungen eher nicht. Die Richtlinie möchte trotz ihres gemeinfreien Ansatzes übrigens gewährleisten, dass Kulturerbeeinrichtungen auch künftig Einnahmen aus Reproduktionen erzielen können. Sie erwähnt in ErwGr. 53 explizit den Verkauf

von Postkarten. Für Scans kann das bedeuten, dass es Bibliotheken auch künftig nicht verwehrt sein wird, Digitalisate mit hoher Auflösung nur gegen eine Gebühr zur Verfügung zu stellen, sofern für Bibliotheksdigitalisate Art. 14 DSM-RL überhaupt anwendbar ist. Von der neuen Regelung besonders profitieren dürften Online-Enzyklopädien wie Wikipedia und Kulturportale. Die Rechtsprechung des BGH in der Wikimedia-Entscheidung dürfte für die Nutzung von publizierten Fotografien, die gemeinfreie Werke aus dem Bestand von Museen zeigen, künftig nicht mehr zu halten sein.³ Nicht von Art. 14 DSM-RL erfasst werden Fotoregelungen in den Haus- und Benutzungsordnungen von Kulturerbeeinrichtungen. Hier geht es allein um Verhaltensanforderungen. Fragen des Hausrechts liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Richtlinie.

Art. 15 DSM-RL führt ein eigenes Leistungsschutzrecht für **Presseveröffentlichungen** ein. Es zielt vor allem auf Newsaggregatoren. Nicht betroffen sind die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer. Das Schutzrecht soll für zwei Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden. Auch wenn es rechtspolitisch hoch umstritten ist, dürfte dieses Schutzrecht wie schon seine nationale Ausprägung in §§ 87f ff. UrhG praktisch keine Auswirkungen auf die Arbeit von Bibliotheken haben.

Die durch den Bundesgerichtshof mit Verweis auf das europäische Recht im Jahr 2016 gekippte **Verlegerbeteiligung** an den Ausschüttungen der VG Wort (Az.: I ZR 198/13) könnte durch Art. 16 DSM-RL künftig wieder möglich sein.⁴ Danach können die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht künftig eine entsprechende Beteiligung vorsehen. Es ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber, der in diesem Punkt immer sehr verlegerfreundlich agiert hat, eine entsprechende Umsetzung rasch realisieren wird. Auch wenn das aus Sicht der Urheber zu bedauern ist, bibliothekspolitisch ist diese Möglichkeit durchaus positiv zu sehen. Diskussionen über bildungs- und wissenschaftsbezogene Schrankenbestimmungen lassen sich leichter führen, wenn Verlage an Vergütungen für die Schrankennutzung beteiligt werden.

Die in der medialen Aufmerksamkeit besonders umstrittenen Bestimmungen über **Online-Plattformen** finden sich in dem sehr ausführlichen Art. 17 DSM-RL. Im Kern geht es darum, dass die Plattformbetreiber für Urheberrechtsverletzungen, die ihre Nutzer durch das nicht autorisierte Hochladen von urheberrechtlich geschütztem Material begehen, selbst haften. Sie können der Haftung aber entgehen, wenn sie sich zum einen um Lizenzen für die von Nutzern hochgeladenen Werke bemühen, wobei sie Nutzern die Mühe der Lizenzierung abnehmen, oder wenn sie hinreichende Anstrengungen unternommen haben, dass es zu keinen Rechtsverletzungen durch das Hochladen von Inhalten kommt. Bei dem zuletzt genannten Punkt wird es in der Praxis si-

cher um die Frage gehen, inwieweit eine automatisierte Prüfung von hochzuladenden Inhalten durch sogenannte Uploadfilter erfolgen wird. Wie das konkret aussehen soll, ist eine der großen Fragen, die sich bei der Umsetzung in das nationale Recht stellen werden. Die Richtlinie schließt nämlich in Art. 17 Abs. 8 DSM-RL eine allgemeine Überwachung von Plattformen aus und gewährleistet in Art. 17 Abs. 7 DSM-RL zudem, dass sich Nutzer auf urheberrechtliche Schrankenbestimmungen, die ja auch Zitate und dergleichen erlauben, weiterhin berufen können. Wegen der Begriffsbestimmungen in Art. 2 Nr. 6 DSM-RL fallen wissenschaftliche Repositorien als bibliothekarische Plattformen nicht unter Art. 17 DSM-RL.

Die Art. 18 bis 23 DSM-RL enthalten erstmals ein gemeinschaftsweites **Urhebervertragsrecht**. Im Kern soll es um die Sicherung von angemessenen Vergütungen für Urheber gehen. ErwGr. 82 stellt aber klar, dass unentgeltliche nichtausschließliche Lizenzen, worunter Open-Access-Lizenzen zu verstehen sind, weiterhin möglich sein sollen. Bibliotheksrechtlich interessant ist in diesem Abschnitt vielleicht Art. 22 DSM-RL, der es Urhebern ermöglicht, nicht verwertete Rechte zu widerrufen. Hier könnte sich im Einzelfall eine Möglichkeit für eine Zweitveröffentlichung im grünen Weg ergeben, wenn Werke vergriffen sind oder nur in analoger Form verfügbar gemacht werden und Verlage gleichwohl ausschließliche Nutzungsrechte innehaben, ohne sie nutzen zu wollen.

Die Richtlinie endet in Art. 24 bis 32 mit einigen **Schlussbestimmungen**, die das Verhältnis zu anderen Richtlinien, einige punktuelle Änderungen in der InfoSoc.-Richtlinie wegen der neu eingeführten Schrankenbestimmungen und den zeitlichen Anwendungsbereich betreffen. Die Richtlinie selbst soll nach Art. 30 Abs. 1 DSM-RL »frühestens« 2026 evaluiert werden. Das bedeutet, dass es im europäischen Recht einstweilen wohl keine tiefere Reform des Urheberrechts mehr geben wird. Insbesondere wird der Ansatz, das Urheberrecht zu einem Recht weiterzuentwickeln, dass die Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern auf Augenhöhe zu einem angemessenen Ausgleich bringt, wohl noch auf sich warten lassen. Mit dem Instrument der kollektiven Lizenzen in Art. 12 DSM-RL hat die Praxis aber die Chance, die Sache ein Stück weit selbst in die Hand zu nehmen.

Neufassung der PSI-Richtlinie – öffentlich geförderte Forschungsdaten sollen künftig frei zugänglich sein

Die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 17. November 2003 (RL 2003/98/EG) hat erstmals die Zugänglichkeit von Informationen im Bereich öffentlicher Stellen europaweit geregelt (Fundstelle: ABl. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90). Sie ist allgemein als PSI (Public-Sector-Information)-Richtlinie bekannt. Nach

Art. 1 Abs. 2 Buchstaben e und f der Richtlinie waren u. a. Bibliotheksbestände, Archivalien, Sammlungen in Museen sowie Forschungsdaten von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Die genannten Einrichtungen konnten daher selbst entscheiden, inwieweit und unter welchen Konditionen sie die bei ihnen zu findenden Informationen öffentlich zugänglich und verfügbar machen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13. Dezember 2006 (Fundstelle: BGBl. I 2006, S. 2913).

Mit der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 wurden auch die Gedächtnisinstitutionen (Archive, Bibliotheken und Museen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen (Fundstelle: ABl. L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1). Forschungseinrichtungen blieben indes weiterhin außen vor.

Nun wurde die PSI-Richtlinie mit der Richtlinie 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors an vielen Stellen geändert und insgesamt neu gefasst (Fundstelle: ABl. L 172 vom 26. Juni 2019, S. 56). In den Erwägungsgründen werden die Bestände von Bibliotheken an mehreren Stellen ausführlich gewürdigt und ihre möglichst freie Verfügbarkeit als Ziel dieser Richtlinie genannt.

Die wohl wichtigste Änderung ist nunmehr auch die Einbeziehung von Forschungsdaten. Nach Art. 10 der Richtlinie sollen Forschungsdaten von öffentlich geförderter Forschung im Sinne einer »Politik des offenen Zugangs« möglichst frei verfügbar sein. Bemerkenswert sind auch verschiedene Aussagen in den Erwägungsgründen. So findet sich in ErwGr. 49 ausdrücklich der »Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach der Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte ...«.

In ErwGr. 61 äußert der Richtliniengeber die Erwartung, dass öffentliche Stellen das ihnen zustehende Leistungsschutzrecht des Datenbank-Herstellers (Sui generis-Schutz) nicht ausüben werden, um die Weiterverwendung der in der Datenbank vorhandenen Dokumente zu verhindern oder zu beschränken. Diese Erwartung wird in Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie auch in den Verfügungsteil übernommen und muss künftig in nationales Recht umgesetzt werden.

In Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie findet sich eine Definition von **Forschungsdaten**. Man versteht darunter »Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden.«

Interessant sind die Aussagen der Richtlinie zu **Gebühren**, die Bibliotheken im Rahmen der Weiterverwendung durch sie bereitgestellter Inhalte erheben dür-

fen. Grundsätzlich soll nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie die Weiterverwendung von Dokumenten kostenfrei sein. Dies gilt nach Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie jedoch nicht für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive. Sie dürfen bei ihren Gebühren nach Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie jedoch eine angemessene Gewinnspanne nicht übersteigen. Angemessen ist nach ErwGr. 37 eine Gewinnspanne von bis zu 5 % über dem Festzinssatz der Europäischen Zentralbank. Gleichwohl können nach ErwGr. 38 auch höhere Gewinnspannen zulässig sein, wenn sie im Privatsektor für entsprechende Inhalte üblich sind. Die Erlaubnis, Gebühren zu erheben, dient nach ErwGr. 38 dazu, den Betrieb von Archiven, Bibliotheken und Museen zu sichern. Damit soll offenbar berücksichtigt werden, dass manche Gedächtnisinstitution darauf angewiesen ist, die für ihren laufenden Betrieb erforderlichen Mittel selbst zu erwirtschaften. Gleichwohl ermutigt ErwGr. 39 die Mitgliedstaaten, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Die Weiterverwendung von Forschungsdaten ist nach Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b) der Richtlinie für den Nutzer stets kostenfrei. Die Gebührenregelungen für Bibliotheken sind nicht neu. Sie wurden durch die Richtlinie 2013/37/EU bereits 2013 eingeführt. Neu ist jedoch die Konkretisierung der angemessenen Gewinnspanne in den Erwägungsgründen.

Erwähnt sei Art. 12 der Richtlinie, der bei der Digitalisierung von Kulturbeständen ein ausschließliches Recht für die Dauer von grundsätzlich nicht mehr als zehn Jahren gestattet. Sinn dieses Rechts ist es, Unternehmen des privaten Sektors zu motivieren, an Stelle der öffentlichen Hand Kulturgut zu digitalisieren und ihnen im Gegenzug für eine bestimmte Zeit die Amortisierung ihrer Kosten zu ermöglichen. Hier hat sich gegenüber der Rechtslage seit 2013 nichts Wesentliches geändert. Das Gleiche gilt für Art. 9 der Richtlinie, wonach die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtert werden soll. Diesem Zweck können auch Internet-Portale dienen.

Die Richtlinie ist bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Umsetzung Forschungsdatenrepositorien, die gegenwärtig noch recht zurückhaltend genutzt werden, eine deutliche Aufwertung erfahren werden. Hier liegt für Bibliotheken eine Herausforderung, die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit dieser Daten im Sinne von Art. 9 der Richtlinie zu organisieren.

Sonntagsöffnung in nordrhein-westfälischen Bibliotheken

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das »Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag« (Bibliotheksstärkungsgesetz) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 854) in seiner Sitzung am 9. Oktober

2019 einstimmig (!) verabschiedet. Das Gesetz ergänzt in seinem Art. 1 zunächst das Kulturfördergesetz Nordrhein-Westfalen um eine Aufgabenbeschreibung für Öffentliche Bibliotheken, die ihren Charakter als Begegnungsort und Ort der staatsbürgerlichen Bildung betont. In Art. 2 des Gesetzes wird die nordrhein-westfälische Bedarfsgewerbeverordnung dahingehend geändert, dass Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen bis zu sechs Stunden öffnen und dabei auch Personal beschäftigen dürfen, sofern sie damit die im Kulturfördergesetz beschriebenen Aufgaben erfüllen. Gemeint sind damit insbesondere ihre Funktion als Begegnungsort sowie als Stätte politischer Bildung durch ein nur vor Ort nutzbares Presseangebot. Die nordrhein-westfälische Regelung ist mutig. In Hessen wurde eine entsprechende Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung durch das Bundesverwaltungsgericht am 26. November 2014 verworfen (Az.: 6 CN 1/13). Allerdings hatte das Gericht Bibliotheken nur auf ihre Funktion als Ort der Buchausleihe reduziert. Der im Bibliotheksstärkungsgesetz gewählte Ansatz, der im Regierungsentwurf sehr ausführlich begründet wurde (LT-Drs. NRW 17/5637), stellt demgegenüber die Bibliothek als Begegnungsort heraus. Insofern wäre das Gesetz anders zu beurteilen als seinerzeit die hessische Regelung.

Bibliotheken im Transparenzrecht

Im Thüringer Transparenzgesetz vom 10. Oktober 2019 (ThürTG) (Fundstelle: GVBl. Thüringen 2019, 373) wird in § 7 Abs. 1 Nr. 4 ThürTG die Digitale Bibliothek Thüringen ausdrücklich genannt. Sie wird zusammen mit anderen Informationsangeboten mit dem künftigen Transparenzportal des Freistaats verknüpft. Durch die Nennung der von den Thüringer Wissenschaftlichen Bibliotheken getragenen Digitalen Bibliothek Thüringen wird die Rolle von Bibliotheken als öffentliche Informationseinrichtung auch im digitalen Kontext unterstrichen.

Wertigkeit Thüringer Bibliotheksleiterstellen

In der Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im Geschäftsbereich des für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Wissenschaft – ThürFZVOWissenschaft –) vom 6. August 2019 (Fundstelle: GVBl. Thüringen 2019, 371) finden sich für die Ämter des gehobenen und des höheren Dienstes Funktionszuordnungen für Leiterinnen und Leiter von Bibliotheken. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürFZVOWissenschaft sind die Leiterinnen und Leiter der Fachhochschulbibliotheken dem höheren Dienst in der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Nach § 3 Abs. 4 und 5 ThürFZVOWissenschaft sind die Leiter der Universitätsbibliotheken der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet, lediglich die Leitung der Universitäts- und Landesbibliothek Jena wird noch mit A 16 bewertet.

Neues Kostenverzeichnis in Mecklenburg-Vorpommern

In einer Anlage zur Verordnung über Kosten im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD-Kostenverordnung – LAKDKostVO) vom 5. Juli 2019 (Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 483) findet sich ein umfangreiches »Kostenverzeichnis für die Landesarchive, Landesbibliothek, Landesdenkmalpflege, Landesarchäologie mit angeschlossenen Museen im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege«, das über den konkreten Anwendungsbereich hinaus einen guten aktuellen Überblick über die in Kulturerbeeinrichtungen üblicherweise berechneten Amtshandlungen und Dienstleistungen bietet.

Bibliothekarische Laufbahnen in Brandenburg

Auch wenn es im Land Brandenburg kaum bibliothekarische Beamtenstellen gibt, kann man der Anlage 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung – LVO) vom 1. Oktober 2019 (Fundstelle: GVBl. Brandenburg II 2019, Nr. 82) entnehmen, dass der »gehobene Bibliotheksdienst« und der »höhere Bibliotheksdienst« eingerichtete Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst im Sinne von § 3 LVO sind. Die für eine Verbeamtung notwendigen Bildungsvoraussetzungen finden sich in Anlage 3 der Verordnung. Eine Überraschung gibt es beim höheren Dienst. Neben Absolventinnen und Absolventen von bibliothekswissenschaftlichen (!) Masterstudiengängen – eine Fachrichtung Informationswissenschaft, die übrigens an der FH Potsdam angeboten wird, ist dem Verordnungsgeber offenbar unbekannt – können auch BA-Absolventinnen und -Absolventen in Bibliothekswissenschaft in den höheren Dienst übernommen werden, die zusätzlich ein geisteswissenschaftliches Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Bedenkt man, dass die Verbeamtung auch ein Instrument der Personalgewinnung ist, das vor allem bei Mangelfächern aus den Natur- und Technikwissenschaften zum Tragen kommen dürfte, wirkt das neue brandenburgische Laufbahnrecht für den Bibliotheksdienst fachlich etwas uninformiert.

Schiffsbibliotheken auf deutschen Kauffahrteischiffen

Aus den Randgebieten des Bibliotheksrechts ist § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen (See-Unterkunftsverordnung – SeeUnterkunftsV) vom 17. Oktober 2019 (Fundstelle: BGBl. I 2019, 1453) von Interesse. Danach gilt auf Kauffahrteischiffen unter Bundesflagge, die nach dem 1. November 2019 auf Kiel gelegt worden sind, dass sie soweit möglich eine »Bibliothek mit berufsbildenden und anderen Büchern« vorhalten müssen und dass »der Bestand an Büchern (...) für die Dauer der Reise ausreichend sein und in angemessenen Zeitabständen ausgetauscht werden« sollte. Von E-Books ist übrigens

nicht die Rede. Elektronische Geräte, zu denen auch E-Reader zu rechnen wären, sind in § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 der Verordnung separat geregelt.

Rechtsprechung

Internet und Informationsfreiheit im Justizvollzug

Ein Beschluss des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2019 (Az.: Vf. 64-IV-18) stellt fest, dass die Nutzung des Internets zu Weiterbildungszwecken auch im Justizvollzug vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt ist (Fundstelle etwa: NStZ-RR 2019, 292 mit Anmerkung Bode). Generelle Internetverbote seien daher unangebracht. Man müsse mit Blick auf den Grundrechtsschutz jeden Einzelfall betrachten. Die Entscheidung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen ist klar, dass das Internet nicht nur ein Zusatzkanal ist oder Unterhaltungszwecken dient, sondern ein zentrales Medium, auch und gerade in Bildungskontexten. Zum anderen bedeutet das für die Bibliotheken im Strafvollzug, dass sie durch die Entscheidung ermutigt werden, künftig verstärkt auch digitale Inhalte anzubieten. Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs, der sich übrigens auf einschlägige Rechtsprechung des EGMR stützt, könnte unter Umständen auch eine Reform in den Vollzugsgesetzen nach sich ziehen, auch außerhalb von Sachsen. Im Kern wird es darum gehen, dass der Umfang der Internetnutzung in der jeweiligen Vollzugseinrichtung und nicht etwa zentral im Ministerium entschieden wird. Vielleicht kann in diesem Zusammenhang auch eine Aufwertung der Vollzugsbibliotheken erreicht werden.

Fachliteratur

Im Berichtszeitraum sind vor allem mit Blick auf die DSM-Richtlinie mehrere, bibliotheksrechtlich relevante Beiträge erschienen. Besonders hingewiesen sei auf den zweiteiligen Übersichtsaufsatz von **Gerald Spindler** mit dem Titel »Die neue Urheberrechts-Richtlinie der EU«, der in WRP 2019, S. 811–817, 951–959 erschienen ist. Für Bibliotheken wichtige Teilaspekte der Richtlinie behandeln **Katharina de la Durantaye und Linda Kuschel** »Vergriffene Werke größer gedacht: Art. 8–11 DSM-Richtlinie« in ZUM 2019, S. 694–703, **Benjamin Raue** »Rechtssicherheit für datengestützte Forschung – Die Text-und-Data-Mining-Schranken in Art. 3 und 4 DSM-Richtlinie«, in ZUM 2019, S. 684–693, sowie **Felix Stang** »Art. 14 der neuen DSM-Richtlinie – Das Ende des Schutzes von Reproduktionsfotos«, in ZUM 2019, S. 668–674. In der Zeitschrift für Wissenschaftsrecht sind im Sommer zwei interessante Beiträge erschienen, nämlich **Sebastian Golla und Luisa Matthé** »Das neue Datenschutzrecht und die Hochschullehre«, in WissR 51 (2018), S. 206–223 und **Susanne Meyer** »Urheberrecht und Wissensgesellschaft –

innovative und zeitgemäße Lehr- und Lernformen im Spiegel des Urheberrechtsschutzes« in *WissR* 51 (2018), S. 224–243.

Der Frage Open Access in der Rechtswissenschaft ist ein frei zugängliches Sonderheft der bei *Nomos* erscheinenden Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung gewidmet. Es ist unter der Adresse <https://doi.org/10.5771/9783748903659> zu finden. In dem Sonderheft sind u. a. folgende Beiträge erschienen: **Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann** »Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?«, **Eric W. Steinhauer** »Zur Sichtbarkeit und Verbreitung rechtswissenschaftlicher Dissertationen«, **Johannes Rux** »Open Access im rechtswissenschaftlichen Verlag«, **Ivo Vogel** »Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache? – Perspektiven aus der akademischen Infrastruktur«, **Christian Mathieu** »Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache? Eine Bibliothekarische Perspektive« sowie **Marion Goller** »Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?«.

Clemens Höpfner und **Dennis Amschewitz** haben in der *NJW* 2019, S. 2966–2973 über »Die Zweitveröffentlichungspflicht im Spannungsfeld von Open-Access-Kultur und Urheberrecht« geschrieben. Anlass des Beitrags ist das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen eine Hochschulsatzung der Universität Konstanz, die für Hochschulangehörige eine grundsätzliche Pflicht zur Zweitveröffentlichung im Sinne von Open Access vorsieht. Die Autoren argumentieren vor allem vor dem Hintergrund des geistigen Eigentums, das insbesondere bei Aufsätzen freilich auch fast nur noch Juristen von den Verlagen nennenswert vergütet bekommen, und verfehlen so den wissenschaftsrechtlichen Kern des Problems, wo es zum Zugang und Diskurs geht. Von ihrem Standpunkt aus nicht überraschend, halten Höpfner und Amschewitz die Konstanzer Regelung für verfassungswidrig.

Till Kreutzer und **Henning Lahmann** haben ein frei zugängliches Buch zu »Rechtsfragen bei Open Science« geschrieben, das bei Hamburg University Press in gedruckter Form erschienen ist und zusätzlich unter der Adresse http://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2019/195/pdf/HamburgUP_KreutzerLahmann_Rechtsfragen.pdf kostenfrei abgerufen werden kann.

Eine Erläuterung der durch das *UrhWissG* neu eingeführten Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz ist in einer gemeinsam vom dbv und vom BMBF erarbeiteten Handreichung mit dem Titel »**Urheberrecht für die Wissenschaft – Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken**« erschienen, die digital zugänglich ist.⁵

Aus den Parlamenten und der Politik

NS-Raubgut an den Bibliotheken des Bundes

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu NS-Raubgutverdachtsfällen in bundesdeutschen Bibliotheken geht die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Situation an der Deutschen Nationalbibliothek und der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz ein (BT-Dr. 19/9836 vom 3. Mai 2019 mit der Antwort der Bundesregierung). Die Antwort ist recht ausführlich gehalten. Man erfährt u. a., dass die Deutsche Nationalbibliothek bislang ein Buch restituiert, es aber schenkweise zurückerhalten hat; die Staatsbibliothek zu Berlin hat zwischen 2007 und 2018 1.413 Bände zurückgegeben.

VG-Wort-Ausschüttungen an Herausgeberinnen und Herausgeber

In einer Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke geht es um Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaft Wort an Herausgeber (BT-Drs. 19/10295 vom 15. Mai 2019 mit der Antwort der Bundesregierung). Die Fragesteller sehen ein Problem darin, dass Herausgeber von Büchern oft keine urheberrechtlich relevante Leistung erbringen und daher zu Unrecht Ausschüttungen erhalten, was zu Lasten von Urhebern geht. Die Bundesregierung kann kein Fehlverhalten der VG Wort erkennen, das ein Einschreiten des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde rechtfertigen würde. Interessant ist, wie die Bundesregierung die Herausgeberschaft von Festschriften, juristischen Kommentaren und Gesetzessammlungen einschätzt. Hier soll in der Regel mangels Gestaltungsspielraum keine urheberrechtlich relevante Tätigkeit gegeben sein.

Freier Zugang zu mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Inhalten

Der Antrag der Fraktion Die Linke »Öffentliches Geld – Öffentliches Gut – Öffentlich finanzierte Daten und Werke frei zur Verfügung stellen« (BT-Drs. 19/12633 vom 23. August 2019) wurde zwar am 18. Oktober 2019 vom Bundestag abgelehnt (PlPr. 19/119, S. 14733), gleichwohl ist es interessant zu sehen, welche Arten von öffentlich finanzierten Werken und Daten hier gemeint sind. So werden neben Lehr- und Lernmaterialien sowie Forschungsdaten auch »bibliographische Daten, Digitalisate gemeinfreier Werke, Archivgut und Findmittel aus öffentlichen Bibliotheken, Archiven, Kultureinrichtungen des Bundes und aus Einrichtungen, die aus Bundesmitteln gefördert werden, sowie Publikationen und Medien, die ausschließlich durch Bundesmittel entstanden sind« genannt.

Alphabetisierung und Bibliotheken

Die Fraktion der FDP hat eine Kleine Anfrage zum Thema »Nationale Dekade für Alphabetisierung und

Grundbildung« gestellt (BT-Drs. 19/11506 vom 10. Juli 2019 mit der Antwort der Bundesregierung). In ihrer Antwort erwähnt die Bundesregierung einen »Family-Literacy-Ansatz«. Dabei geht es u. a. darum, »gering literalisierte Eltern zu befähigen, ihre Kinder (besser) zu unterstützen – sei es, indem sie den Kindern vorlesen, bei den Hausaufgaben helfen oder auch gemeinsam eine Bibliothek besuchen.« Das kann man als weiteres gutes Argument für die Sonntagsöffnung von Öffentlichen Bibliotheken ansehen.

Koloniales Erbe und Deutsche Digitale Bibliothek

Zur Aufarbeitung des kolonialen Erbes hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage gestellt (BT-Drs. 19/10496 vom 28. Mai 2019 mit der Antwort der Bundesregierung). Dabei geht es auch um die Rolle der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB). Nach Auffassung der Bundesregierung kann die DDB ein geeignetes Instrument sein, um koloniale Aspekte im deutschen Kulturgut sichtbar zu machen.

Bibliothekskonzept in Berlin

Dem Abgeordnetenhaus liegt ein Zwischenbericht zur Entwicklung eines Bibliothekskonzepts für Berlin vor (LT-Drs. Berlin 18/2011 vom 28. Juni 2019). Hintergrund war ein Antrag der Berliner Regierungskoalition (LT-Drs. 18/1106 vom 6. Juni 2018), in dem es perspektivisch auch um die Erarbeitung eines Berliner Bibliotheksgesetzes ging. Der Zwischenbericht enthält nur wenige inhaltliche Aussagen, informiert aber sehr ausführlich über das aktuelle Verfahren, die Arbeitsgruppen und den Zeitplan. Danach soll im April 2020 das finale Konzept vorliegen.

Lehrerbibliothek in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Kröger (Die Linke) beschäftigt sich mit der Zugänglichkeit der Lehrerbibliothek an der Universität Rostock (LT-Drs. Mecklenburg-Vorpommern 7/3555 vom 21. Mai 2019 mit der Antwort der Landesregierung). In ihrer Antwort geht die Landesregierung u. a. auf das Problem ein, dass die Nutzung elektronischer Ressourcen der UB Rostock für externe Nutzer aus lizenzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich ist. Eine Initiative »Digitale Lehre« soll das künftig ändern.

Digitaloffensive Öffentliche Bibliotheken in Rheinland-Pfalz

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU) zum Sonderprogramm »Digitaloffensive Öffentliche Bibliotheken RLP« 2019 bis 2020 findet sich ein Überblick über die Akzeptanz dieses Förderangebots (LT-Drs. Rheinland-Pfalz 17/10255 vom 10. Oktober 2019 mit der Antwort des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur). Danach wurden 130 An-

träge eingereicht, von denen 128 bewilligt worden sind. Unter den Antragstellern waren auch 27 kirchliche Bibliotheken. Von den kommunalen Bibliotheken, die eine Förderung beantragt haben, waren 52 ehren- oder nebenamtlich geführt. Es zeigt sich, dass die Frage der Hauptamtlichkeit nicht zwingend mit der Fähigkeit, einen Förderantrag zu stellen, verbunden ist.

Bücherschränke in Sachsen-Anhalt

Die Kleine Anfrage der fraktionslosen Abgeordneten Sarah Saueremann zum Bestand öffentlicher Bücherschränke auf der Grundlage von Gemeinde- oder Stadtratsbeschlüssen in Sachsen-Anhalt wurde von der Landesregierung mit Nichtwissen beantwortet (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 7/4705 vom 5. August 2019 mit der Antwort der Landesregierung). Interessant ist dabei der gut begründete Hinweis, dass über Gegenstände der kommunalen Selbstverwaltung das Land nur in Ausnahmefällen überhaupt etwas wissen müsse. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass öffentliche Bücherschränke überhaupt ein Thema der Landeskulturpolitik sind.

Anmerkungen

- 1 Fundstelle: Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, in: ABl. L 130 vom 17. Mai 2019, S. 92.
- 2 Vgl. dazu Steinhauer, Eric: Digitalisierung vergriffener Werke nur nach Information des Urhebers, in: GRUR-Prax. 8 (2016), H. 24, S. 561.
- 3 Vgl. zu der Entscheidung Steinhauer, Eric: Bibliotheksrecht – Bericht für die Zeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2019, in: ZfBB 66 (2019), S. 182 f.
- 4 Vgl. zu der Entscheidung Steinhauer, Eric: Bibliotheksrecht – Bericht für die Zeit vom 1. März 2016 bis 31. August 2016, in: ZfBB 63 (2016), S. 300. Verfügbar unter: http://zfbb.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jparticle_00467976
- 5 Verfügbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/190902_Handreichung_UrhWissG_bf.pdf

Der Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon +49 2331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de